Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 22. JUNI 2012
NR. 25
SEITEN 1041–1072

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1041 Einberufung des Landrats

Regierungsrat

1043 Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmung

Direktionen

Sicherheitsdirektion

1045 Verfügung Administrativmassnahmen

1045 Medienmitteilung

Volkswirtschaftsdirektion

1046 Ladenöffnungszeiten

Korporationen

Korporation Uri

1046 Sommerviehkontrolle 2012

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

1047 Verfügung Sauerbrut der Bienen

1048 **Eigentumsübertragungen**

1053 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1056 Bauplanauflagen

Offene Stellen

1057 Altdorf

Gerichte

Landgericht Uri

1058 Öffentliche Vorladung

Landgerichtspräsidium Uri

1060 Kraftloserklärung

Schuldbetreibung und Konkurs

1061 Einstellung des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

1062 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

1063 Reglement über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Zu vermieten
im Industriegebiet Schattdorf
ab sofort oder nach Vereinbarung

Büro-, Gewerbe- und Lagerräume, Lagerhalle, Lagerplätze

Tel. 041 874 09 99, Mobile 078 756 05 12

75 Jahre
Samariterverein Silenen

Ziehungsliste Tombola

Folgende Nummern haben gewonnen:

5	36	60	105	127
14	38	65	109	128
16	43	86	112	136
18	53	92	117	139
26	56	94	124	142
27	58	103	126	143
34				

Die Preise können bis am
22. Dezember 2012 bei Andrea Echser,
Gotthardstrasse 200, 6473 Silenen,
abgeholt werden (Tel. 041 883 04 64).

Landrat

Einberufung

Einberufung des Landrats
ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 5. September 2012, 08.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
   Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

2. Detailberatung und Beschlussfassung

2.1 Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen
   Sicherheitskommission und Regierungsrat Beat Arnold, Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Schattdorf

2.2 Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
   Sicherheitskommission und Regierungsrat Beat Arnold, Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Schattdorf

3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion

3.1 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission des Konkordats Laboratorium der Urkantone

3.2 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Motion Alois Arnold, Unterschächen, zur Finanzpolitik; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit

4.2 Parlamentarische Empfehlung Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zum Erlass von Schutzreglementen; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung

4.3 Interpellation Hansheiri Ziegler, Silenen, betreffend Unvereinbarkeit und Interessenkonflikte im Regierungsratsamt; eventuelle Beratung

4.4 Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zur Variantendiskussion für die Gotthardstrassensanierung; eventuelle Beratung

4.5 Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zur Haltung des Kantons Uri zur Sanierung des Gotthardtunnels; eventuelle Beratung

5. Fragestunde

Altdorf, 22. Juni 2012

Im Namen der Ratsleitung
Die Präsidentin: Marlies Rieder

Eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Juni 2012

Gemeinden	BfS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	total Stimmberechtigte	brieflich Stimmende [1]	1. Volksinitiative vom 23. Januar 2009 "Eigene vier Wände dank Bausparen"						2. Volksinitiative vom 11. August 2009 "Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)"					
						Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Altdorf	1201	3'050	3'357	6'407	1'919	2'028	24	3	2'001	442	1'559	2'028	18	3	2'007	362	1'645
Andermatt	1202	452	488	940	277	293	5	1	287	67	220	295	0	1	294	64	230
Attinghausen	1203	574	570	1'144	323	242	6	1	235	63	172	244	2	1	241	62	179
Bauen	1204	67	70	137	32	42	2	0	40	6	34	42	0	0	42	10	32
Bürglen	1205	1'478	1'441	2'919	678	720	10	1	709	147	562	723	5	1	717	174	543
Erstfeld	1206	1'294	1'314	2'608	752	784	11	3	770	122	648	783	5	3	775	188	587
Flüelen	1207	697	698	1'395	331	373	5	2	366	104	262	374	7	2	365	85	280
Göschenen	1208	165	162	327	71	91	3	0	88	16	72	92	5	0	87	22	65
Gurtnellen	1209	219	230	449	108	111	3	2	106	21	85	116	3	2	111	35	76
Hospental	1210	75	74	149	39	47	0	0	47	13	34	47	0	0	47	14	33
Isenthal	1211	203	189	392	86	86	1	0	85	5	80	88	1	0	87	13	74
Realp	1212	60	61	121	52	53	1	0	52	13	39	53	0	0	53	3	50
Schattdorf	1213	1'885	1'859	3'744	983	1'049	11	0	1'038	284	754	1'053	7	0	1'046	276	770
Seedorf	1214	622	628	1'250	279	305	3	0	302	62	240	303	2	0	301	62	239
Seelisberg	1215	243	222	465	121	138	4	0	134	34	100	140	1	0	139	51	88
Silenen	1216	776	769	1'545	292	305	5	2	298	64	234	305	5	2	298	84	214
Sisikon	1217	141	133	274	81	86	0	0	86	21	65	86	0	0	86	24	62
Spiringen	1218	345	280	625	80	106	0	0	106	18	88	107	0	0	107	39	68
Unterschächen	1219	275	246	521	92	100	0	0	100	26	74	100	2	0	98	32	66
Wassen	1220	166	161	327	72	88	1	0	87	21	66	88	2	0	86	22	64
Ausland-CH	9040	170	195	365	115	114	1	0	113	52	61	115	0	0	115	29	86
Total		12'957	13'147	26'104	6'783	7'161	96	15	7'050	1'601	5'449	7'182	65	15	7'102	1'651	5'451
						Stimmbeteiligung 27.4 %						Stimmbeteiligung 27.5 %					

[1] Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Altdorf, 22. Juni 2012

Standeskanzlei Uri

Eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Juni 2012

Gemeinden	BfS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	total Stimmberechtigte	brieflich Stimmende [1]	3. Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Managed Care)					
						Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Altdorf	1201	3'050	3'357	6'407	1'919	2'034	23	4	2'007	495	1'512
Andermatt	1202	452	488	940	277	292	1	1	290	62	228
Attinghausen	1203	574	570	1'144	323	246	4	1	241	56	185
Bauen	1204	67	70	137	32	42	1	0	41	7	34
Bürglen	1205	1'478	1'441	2'919	678	735	11	1	723	171	552
Erstfeld	1206	1'294	1'314	2'608	752	793	7	3	783	131	652
Flüelen	1207	697	698	1'395	331	374	3	2	369	88	281
Göschenen	1208	165	162	327	71	92	2	0	90	19	71
Gurtnellen	1209	219	230	449	108	115	2	2	111	21	90
Hospental	1210	75	74	149	39	47	0	0	47	3	44
Isenthal	1211	203	189	392	86	87	1	0	86	32	54
Realp	1212	60	61	121	52	53	0	0	53	9	44
Schattdorf	1213	1'885	1'859	3'744	983	1'060	6	0	1'054	236	818
Seedorf	1214	622	628	1'250	279	302	1	0	301	66	235
Seelisberg	1215	243	222	465	121	141	4	0	137	31	106
Silenen	1216	776	769	1'545	292	305	5	2	298	63	235
Sisikon	1217	141	133	274	81	86	2	0	84	16	68
Spiringen	1218	345	280	625	80	106	1	0	105	22	83
Unterschächen	1219	275	246	521	92	100	2	0	98	16	82
Wassen	1220	166	161	327	72	88	0	0	88	21	67
Ausland-CH	9040	170	195	365	115	114	1	0	113	45	68
Total		12'957	13'147	26'104	6'783	7'212	77	16	7'119	1'610	5'509

Stimmbeteiligung 27.6 %

[1] Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Altdorf, 22. Juni 2012

Standeskanzlei Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16c SVG (SR 741.01) gegen

Bigliardi Stefania, Geb.-Datum 27. Juli 1967, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-42100 Reggio Emilia, Via G. Bertolini 9, zurzeit unbekannten Aufenthaltes eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 22. Juni 2012 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Medienmitteilung

Wahl von Peter Indergand als Wildhüter

Die Sicherheitsdirektion hat Peter Indergand-Bissig, Erstfeld, als neuen Wildhüter in einem Vollzeit-Anstellungsverhältnis gewählt. Peter Indergand-Bissig ist gelernter Forstwart-Vorarbeiter und Wildhüter mit Eidg. Fachausweis. Er arbeitet gegenwärtig beim Amt für Forst und Jagd in einer Teilzeitstelle. Das Aufsichtsgebiet umfasst die Gemeindegebiete Wassen, Gurtnellen sowie Erstfeld westlich der Reuss. Er wird neben anderen Aufgaben auch das eidgenössische Jagdbanngebiet Fellital betreuen. Peter Indergand ersetzt den in den Ruhestand tretenden Alois Herger per 1. September 2012.

Altdorf, 22. Juni 2012 Sicherheitsdirektion Uri

Volkswirtschaftsdirektion

Ladenöffnungszeiten

Ladenöffnungszeiten von Take-away-Betrieben

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 und unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 26 der Verordnung 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV2) vom 10. Mai 2000, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away-Betrieb eine Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten:

MeDi Imbiss, Gotthardstrasse 90, 6472 Erstfeld

Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag 10.00 bis 01.00 Uhr

Altdorf, 22. Juni 2012 Volkswirtschaftsdirektion Uri

Korporationen

Korporation Uri

Sommerviehkontrolle 2012

Amt für Landwirtschaft Uri –
Viehzählung 2012 auf Alpen und Sömmerungsweiden

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen verfügt der Engere Rat der Korporation Uri die Durchführung der Sommerviehkontrolle 2012 in der Zeit vom 15. bis 31. Juli 2012.

Die Kontrolle ist durch die Korporationsbürgerräte bzw. durch deren beauftragte Personen vorzunehmen und hat sämtliches Vieh (Grossvieh und Schmalvieh) auf Alpen, Heimkuhweiden und auf der übrigen Allmend zu erfassen. Insbesondere ist auch das Schmalvieh (Schafe und Ziegen), welches ausserhalb von Hirtenen und bewilligten Hirteposten gehalten wird, zu zählen.

Die Viehhalter sind gebeten, genaue Angaben der Sömmerungstiere zu machen, da die Rechnungen für den Viehauflag aufgrund der Sommerviehzählung ausgestellt werden.

In Verbindung mit der Sommerviehkontrolle der Korporation Uri findet die Viehzählung auf Alpen und Sömmerungsweiden zur Berechnung der Sömmerungsbeiträge statt. Diese Viehzählung erstreckt sich auch auf alle Sonderallmenden, Privatalpen und private Sömmerungsweiden.

Die entsprechenden Formulare für die Durchführung der Sommerviehkontrolle und Viehzählung werden den Korporationsbürgerkanzleien zugestellt. Für die Zählung zwecks Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen ist ausschliesslich das kantonale Formular «Gesuch für Sömmerungsbeiträge» am Stichtag 25. Juli 2012 zu verwenden.

Die Ablieferung des Zählmaterials hat bis spätestens 15. August 2012 an die Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, zu erfolgen.

Wildheusammeln 2012

Der Schnitt darf nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden. Der Engere Rat kann auch Wildheuflächen verpachten. Beim zuständigen Allmendaufseher kann nachgefragt werden, welche Wildheuflächen verpachtet oder reserviert sind. Die Vorgaben in der Verordnung betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend der Korporation Uri (RB 755.41) sind einzuhalten.

Altdorf, 22. Juni 2012

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Verfügung Sauerbrut der Bienen

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone
vom 19. Juni 2012
Faulbrut/Sauerbrut der Bienen. Aufhebung der Sperrmassnahmen
vom 4. Mai 2012 im Sperrgebiet.

Betrifft das Gebiet der Gemeinde Erstfeld

Sachverhalt:
In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der erwähnten Gemeinde wurde am 2. Mai 2012 die Faulbrut/Sauerbrut der Bienen festgestellt. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden angeordnet und ein Sperrgebiet verfügt.

Erwägungen:
Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen zum Vorgehen bei bösartiger Faulbrut bzw. Sauerbrut der Bienen finden sich in Art. 269 ff. bzw. Art. 273 ff. der TSV.

Die verfügten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden unter Aufsicht des zuständigen Bieneninspektors durchgeführt. Die Kontrolle sämtlicher Bienenvölker in den Sperrgebieten erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:
1. Die verfügte Bienensperre über die Bienenstände auf dem Gebiet der Gemeinde Erstfeld wird aufgehoben.
2. Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im Frühjahr 2013 durch den Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert werden.
3. Jeder Verdacht von bösartiger Faulbrut oder Sauerbrut der Bienen ist dem zuständigen Bieneninspektor sofort zu melden.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Brunnen, 22. Juni 2012

Veterinäramt der Urkantone
Kantonstierarzt-Stv. der Urkantone

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Grundstück Nr.: S3036.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Nord und Nebenraum (hellgrün), 170/1000 Miteigentum an Nr. 1095.1202, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:
Toscami AG, mit Sitz in Emmen, Heubächliring 8, 6020 Emmenbrücke

Erwerber:
Bucher-Koller Josef und Marie Louise, Margrethenweg 6, 6275 Ballwil

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
20. April 2011

Attinghausen

Grundstück Nr.: 184.1203, 465 m^2, Plan Nr. 5, Wehrheim, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:
Nauer-Graf Theodor Alois, Lindenweg 6, 6468 Attinghausen

Erwerberin:
Nauer Doris, Crivelliweg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
21. August 1975

Bürglen

Grundstück Nr.: 676.1205, 725 m^2, Plan Nr. 52, Grund, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 826.1205, 840 m^2, Plan Nr. 52, Grund, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:
Betschart-Zgraggen Hermann Alois, Betschartmatte 16, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Betschart-Zgraggen Erna Josefina, Betschartmatte 16, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
9. November 1976, 23. September 1988

Bürglen

Grundstück Nr.: 926.1205, 125 399 m^2, Plan Nr. 16, Plan Nr. 17, Hinter Eierschwand, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Bach, Kanal, Gebäude, übrige bestockte Flächen

Veräusserer:
Kempf-Schuler Johann Franz, Hintere Eierschwand, 6463 Bürglen

Erwerber:
Kempf Dominik, Hintere Eierschwand, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
29. Dezember 1983

Bürglen

Parzelle von 3 m^2, ab Grundstück Nr.: 1583.1205, Plan Nr. 2, Rüti, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 1709.1205, Plan Nr. 2, Plan Nr. 3, Rüti, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Gartenanlagen, Trottoir, Gebäude, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Tresch Hans-Peter, Hartolfingen 6, 6463 Bürglen; Tresch-Imhof Beatrixe Hildegard, Klausenstrasse 125, 6463 Bürglen

Erwerberin:
Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
4. März 1999

Flüelen

Grundstück Nr.: S864.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum, 140/1000 Miteigentum an Nr. 511.1207, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M766.1207, Abstellplatz Nr. 37, 1/58 Miteigentum an Nr. 218.1207, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:
Aeberhard-Kieliger Antonia, Axenstrasse 28, 6454 Flüelen

Erwerber:
Aeberhard Hans Rudolf, Höhenstrasse 21, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
10. April 2003

Schattdorf

Grundstück Nr.: 574.1213, 592 m^2, Plan Nr. 37, Spielmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserin:
Tresch-Müller Monika Josefina, Lindenland 1, 6403 Küssnacht am Rigi

Erwerber:
Camenzind Primus und Gnos-Arnold Manuela Ruth, Adlergartenstrasse 63, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
7. Mai 1984

Schattdorf

Parzelle von 4 m^2, ab Grundstück Nr.: 1112.1213, Plan Nr. 28, Plan Nr. 37, Spielmatt, Steinermatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 1943.1213, Plan Nr. 28, Plan Nr. 37, Spielmatt, Steinermatt, Acker, Wiese, Gartenanlagen

Veräusserin:
Gisler-Arnold Anna Margrith Rita, Haldensteinstrasse 14, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Brama Immobilien AG, Gotthardstrasse 66, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
16. Juni 1986

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1426.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss mit Nebenraum im Kellergeschoss (A/3), Haus 1, 25/1000 Miteigentum an Nr. 1160.1213, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Demiroglu-Sevinc Cem, Baumgärtli 2, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Demiroglu Kaya, Baumgärtli 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
28. August 2008

Seelisberg

Parzelle von 2350 m^2, ab Grundstück Nr.: 521.1215, Plan Nr. 25, Lauwenen, Fels, Acker, Wiese, geschlossener Wald, zu Grundstück Nr.: 535.1215, Plan Nr. 25, Lauwenen, Fels, übrige humusierte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Geröll, Sand, Gebäude, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:
Aschwanden-von Ah Markus, Oberschwand, 6377 Seelisberg

Erwerberin:
Eventcenter Seelisberg AG, Oberdorf, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
30. September 1997

Silenen

Grundstück Nr.: 790.1216, 953 m^2, Plan Nr. 19, Neuengaden, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserin:
Paul Zurfluh Immobilien AG, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf

Erwerber:
Walker-Philipp Ernst Jost und Claudia, Dorfbachstrasse 6b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
30. Dezember 2005

Spiringen

Grundstück Nr.: 377.1218, 575 m^2, Plan Nr. 18, Rothus, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserer:
Gisler-Imholz Ambros Anton, Balderig, 6464 Spiringen

Erwerber:
Schoop Christoph Rudolf, Kirchgasse 3, 5406 Rütihof

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
24. Dezember 1999

Unterschächen

Parzelle von 162 m^2, ab Grundstück Nr.: 1036.1219, Plan Nr. 2, Matte, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 1055.1219, Plan Nr. 2, Matte, Acker, Wiese

Veräusserer:
Imholz-Portmann Gustav Eduard, Ahorn, 6465 Unterschächen

Erwerber:
Jessen Claus, Keltenweg 11, DE-66620 Nonnweiler

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
26. Juni 1985

Altdorf, 22. Juni 2012 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 113 vom 13. Juni 2012, Seite 22

8. Juni 2012

Pensionskasse der Dätwyler Holding AG, Altdorf,
in Altdorf UR, CH-120.7.000.414-4, Stiftung (SHAB Nr. 77 vom 19.4.2011, S. 0, Publ. 6127512). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wiget, Carolina, von Ingenbohl, in Brunnen (Ingenbohl), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jenni, Marcel, von Eggiwil, in Hergiswil NW, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Blülle, Christoph, von Leibstadt, in Hinwil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 114 vom 14. Juni 2012, Seite 16

11. Juni 2012

Five Star Investment Holding AG,
in Schattdorf, CH-120.3.000.107-8, Umfahrungsstrasse 13, 6467 Schattdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 8.6.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen unternehmen aller Art. Sie kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 1 000 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 1 000 000.–. Aktien: 1000 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 8.6.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Dully, Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Weggis, Präsident, mit Einzelunterschrift; Sala, Romano, von Bellinzona, in Cadenazzo, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 115 vom 15. Juni 2012, Seite 19

12. Juni 2012

Bissig Restaurationsbetriebe GmbH,
bisher in Schwyz, CH-130.0.009.199-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 124 vom 1.7.2009, S. 29, Publ. 5104058). Gründungsstatuten: 6.11.1997, Statutenänderung: 23.5.2012. Firma neu: *Bissig Handels GmbH.* Sitz neu: Erstfeld. Domizil neu: Bärenbodenweg 23, 6472 Erstfeld. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Führen von Pensions- und Restaurationsbetrieben sowie den Import und Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich, per Brief oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marie-Theres, Bissig, von Isenthal, in Seewen SZ (Ingenbohl), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 10000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Toni, Bissig, von Isenthal, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: in Seewen SZ (Ingenbohl), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Einzelunterschrift und mit einem Stammanteil von Fr. 10000.–].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 117 vom 19. Juni 2012, Seite 17

14. Juni 2012

Katrin Hess-Klostermann Ferienhaus online,
in Wassen, CH-120.1.003.092-4, Moosmatt, 6484 Wassen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Vermittlung von Touristikangeboten insbesondere von Ferienhäusern und Ferienwohnungen im In- und Ausland sowie Verwaltung, Vermittlung, Kauf und Verkauf solcher Produkte, Eventorganisation. Eingetragene Personen: Hess-Klostermann, Katrin, deutsche Staatsangehörige, in Wassen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

14. Juni 2012

Fahrschule Adrian Strüby,
in Altdorf UR, CH-120.1.003.072-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 239 vom 8.12.2011, S. 0, Publ. 6449844). Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Dorfbachstrasse 15, 6467 Schattdorf.

14. Juni 2012

Garage Rittacher AG,
in Seedorf UR, CH-120.3.001.847-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 6.7.2009, S. 42, Publ. 5115330). Statutenänderung: 30.5.2012. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Unterhalt und die Führung einer Autowerkstatt, welche die Reparatur, Kontrolle und ähnlich geartete Arbeiten an Autos zur Aufgabe hat. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Immobilien kaufen, verwalten und verkaufen sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft kann ferner Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital neu: Fr. 150 000.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 150 000.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Aktien neu: 150 Namenaktien zu Fr. 1000.– [bisher: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–]. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 10.10.2012 wird eine Forderung in der Höhe von Fr. 50 000.– verrechnet, wofür 50 Namenaktien zu Fr. 1000.– ausgegeben werden. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zurfluh-Herger, Bernhard, von Erstfeld, in Flüelen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Planzer, Werner, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh-Jauch, Bernhard, von Erstfeld, in Seedorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien].

14. Juni 2012

Merkuri Holding AG,
in Göschenen, CH-120.3.002.233-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 164 vom 25.8.2011, S. 0, Publ. 6308788). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Drukarova, Anna, von Litauen, in Andermatt, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

14. Juni 2012

Carwa AG in Liquidation,
in Flüelen, CH-120.3.000.762-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 9.1.1996, S. 137). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

14. Juni 2012

Werner Jauch,
in Altdorf UR, CH-120.1.000.114-9, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 9 vom 13.1.1975, S. 76). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 22. Juni 2012

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

- Bauherrschaft: Dittli-Ferreira de Santana Alfred und Jadette, Mühlestatt 4, Attinghausen
  Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Aufbau über bestehende Garage Anbau unbeheizt an bestehendes EFH
  Bauplatz: Mühlestatt 4, Parzelle 588
  Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Wyrsch-Somsaard Eduard, Reussmatt 3, Attinghausen
  Bauvorhaben: Anbau über Sitzplatz unbeheizt
  Bauplatz: Reussmatt 3, Parzelle 400
  Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Michael und Zumbühl Heidi, Tschudimätteli 2, Bürglen
  Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
  Bauplatz: Tschudimätteli 11, Parzelle L813.1205
  Bemerkungen: profiliert

Isenthal

- Bauherrschaft: Gasser-Herger Stefan, Dorfstrasse 19, Isenthal
  Bauvorhaben: Wildheubaracke
  Bauplatz: Heuern, Kleintal, Parzelle 70
  Bemerkungen: Projekt ausserhalb der Bauzone

Realp

- Bauherrschaft: STWEG Hausmatt,
  vertreten durch Simmen Oswald, Hausmatt, Realp
  Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus
  Bauplatz: Hausmatt, Parzelle 393
  Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Gamma-Imhof Franz, Feldmess, Spiringen
  Bauvorhaben: Neubau Stöckli
  Bauplatz: Feldmess, Parzelle 502
  Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone, profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 22. Juni 2012

Offene Stellen

Altdorf

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine/einen

Technische Sachbearbeiterin/Technischen Sachbearbeiter Tiefbau

Ihr Aufgabenbereich umfasst die selbstständige Projektleitung und Sachbearbeitung in den Bereichen Tiefbau und Umwelt. Ausserdem sind Sie als Energiestadtverantwortliche(r) zuständig für die Belange der Energie- und Umweltkommission und für weitere Aufgaben.

Sie sind eine engagierte und teamorientierte Persönlichkeit mit einem Berufsabschluss als Bauzeichner/-in oder ähnlicher Ausbildung. Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung im Tiefbau, sind zuverlässig, belastbar, selbstständig und bereit, sich in neue Themenbereiche einzuarbeiten. Eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise rundet Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen. Ein aufgeschlossenes und kooperatives Team freut sich auf Ihre Mitarbeit.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Peter Cathry, Bereichsleiter Tiefbau und Umwelt, Telefon 041 874 12 74, peter.cathry@altdorf.ch.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen, Referenzen und Foto richten Sie bitte an den Bereichsleiter Tiefbau und Umwelt, Peter Cathry, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf.

Altdorf, 22. Juni 2012 Gemeinderat Altdorf

Gerichte

Landgericht Uri

Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art 88 StPO)

Im Strafverfahren (LGS 11 8) Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Altdorf, vertreten durch Oberstaatsanwalt Bruno Ulmi, als Anklägerin und Fuchs Marcel, 8873 Amden, Lang Rössle Daniela, 6330 Cham, Bösiger Fabio, 2502 Biel, Baum Michael und Monika, 2502 Biel, Meyer Alain, 2502 Biel, Biyukova Vera, 2505 Biel, Hendrickson Selim, 3011 Bern, Tschudi Peter, 6300 Zug, Tschudi Verena, 6300 Zug, Scheuchzer Ursula, 8873 Amden, Arm Markus, 3612 Steffisburg, Liechti Adrian, 3628 Uttigen, Näf Maya, 3628 Uttigen, Sorokin Nikolaj, 6300 Zug, alle als Privatkläger, gegen Dukic Ljubisa, geb. 7. August 1978, in Banja Luka, von Serbien, des Bransilav Dukic und der Illinka Dukic geb. Plasvic, geschieden, früher wohnhaft 8400 Winterthur, Wülflingerstrasse 142, z.Zt. unbekannten Aufenthaltes, als beschuldigte Person, verteidigt durch RA lic. iur. Heinz Ottiger, Denkmalstrasse 2, Postfach 6453, 6000 Luzern 6, betreffend gewerbs- und bandenmässigem Diebstahl, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachem Hausfriedensbruch, Fälschung von Ausweisen, illegaler Einreise und mehrfachem illegalem Aufenthalt, wird Dukic Ljubisa vor Landgericht Uri, Strafrechtliche Abteilung, öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die neu angesetzte Hauptverhandlung findet am Dienstag, 4. September 2012, 14.00 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), Gerichtssaal, statt.

2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Vizepräsident Heinz Gisler-Richner (Vorsitz), Richter/-in Xaver Herger, Robert Berger, Martina Deplazes Tresch, Rita Gisler-Aschwanden und Gerichtschreiberin Muriel Herger.

3. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis am 15. Juli 2012 beim Landgericht Uri, Strafrechtliche Abteilung, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

4. Erscheinungspflicht

4.1 Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage vor Gericht persönlich zu vertreten.

4.2 Die beschuldigte Person ist zum persönlichen Erscheinen grundsätzlich verpflichtet. Auf entsprechendes Gesuch kann sie davon dispensiert werden (Art. 336 Abs. 3 StPO).

4.3 Der Privatklägerschaft ist das persönliche Erscheinen freigestellt (Art. 338 Abs. 1 StPO); bei Nichterscheinen hat sie die Möglichkeit, schriftliche Anträge zu stellen (Art. 338 Abs. 3 StPO).

4.4 Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldigt, nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden (Art. 205 Abs. 4 StPO).

5. Die Prüfung der Anklage hat ergeben, dass die Anklage i.S.v. Art. 329 Abs. 1 StPO ordnungsgemäss erstellt ist und daher auf die Anklage eingetreten wird.

6. Die Verfahrensleitung bestimmt beweismässig, dass an der Hauptverhandlung seitens des Gerichtes grundsätzlich keine weiteren Beweise erhoben werden. Der Angeklagte wird jedoch zur Person und zur Sache befragt (Art. 341 Abs. 3 StPO). Die Parteien können Vorfragen gemäss Art. 339 Abs. 2 StPO stellen und ergänzend zu Ziff. 3 hievor sich noch ergebende Beweisergänzungsbegehren gemäss Art. 341 ff. StPO aufwerfen.

7. Die Verfahrensparteien werden verfahrensleitend aufgefordert, innert 10 Tagen allfällige Einwände zur Vorprüfung (siehe Ziff. 5) und zur geplanten Beweisabnahme (siehe Ziff. 6) geltend zu machen.

8. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt worden sind.

9. Zustellungen (Parteien)

Altdorf, 22. Juni 2012 (LGS 11 8)

Landgericht Uri
Strafrechtliche Abteilung
Der Vizepräsident:
lic. iur. Heinz Gisler-Richner

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgende Titel als kraftlos:

Pfandstelle 2
Fr. 2000.– Franken zwei null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60625, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 3
Fr. 2000.– Franken zwei null nulll null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60626, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1038 Beleg 550

Pfandstelle 4
Fr. 3000.– Franken drei null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60628, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 5
Fr. 2000.– Franken zwei null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60629, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 6
Fr. 2000.– Franken zwei null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60630, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 7
Fr. 2000.– Franken zwei null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60631, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 8
Fr. 2000.– Franken zwei null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60632, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 9
Fr. 2000.– Franken zwei null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60633, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 10
Fr. 1 000.– Franken eins null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60634, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 11
Fr. 1 000.– Franken eins null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60635, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 12
Fr. 1 000.– Franken eins null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60636, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 13
Fr. 1 000.– Franken eins null null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60637, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

Pfandstelle 14
Fr. 900.– Franken neun null null 00/100
Inhaberschuldbrief Nr. 60638, Höchstzinsfuss 5 %
03.11.1938 Beleg 550

alle lastend auf L 452 Silenen.

Altdorf, 22. Juni 2012 (LGP 11 155)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Abas Architektur AG in Liquidation, Bächli 3, 6487 Göschenen, CHE-103.116.786
2. Datum der Konkurseröffnung: 19. April 2012
3. Datum der Einstellung: 11. Juni 2012
4. Frist für Kostenvorschuss: 2. Juli 2012
5. Kostenvorschuss: Fr. 4 000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 22. Juni 2012 Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 28. Juni 2012, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Michael Meier, Herrengasse 16, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 90 00

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

3.2214

Kanton

REGLEMENT
über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren
(vom 5. Juni 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 43 Absatz 6 und 125 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern (StG)[1] und Artikel 104 bzw. 139 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)[2],

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement führt die Vorschriften über die Quellenbesteuerung im Kanton Uri gemäss den Artikeln 100 ff. StG und über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 43 StG näher aus.

2. Kapitel: NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IM KANTON

1. Abschnitt: Ermittlung der Quellensteuer

Artikel 2 Steuerbare Leistungen

Überwälzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt sie oder er damit eine zusätzliche Leistung. Diese Leistung ist zum Bruttolohn zu rechnen.

Artikel 3 Steuertarif auf Erwerbseinkünften

[1] Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach den Tarifen:

a) für alleinstehende Steuerpflichtige (Tarif A);

b) für verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdienende sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und

[1] RB 3.2211
[2] SR 642.11

3.2214

ledige steuerpflichtige Personen, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Tarif B);

c) für Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich erwerbstätig sind (Tarif C);

d) für im Nebenerwerb tätige steuerpflichtige Personen (Tarif D).

[2] Die Finanzdirektion erlässt für den ganzen Kanton einheitliche Pauschaltarife für die Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und direkte Bundessteuer.

[3] Wird eine steuerpflichtige Person von mehreren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern entlöhnt, so ist der Steuersatz des Gesamteinkommens massgebend. Stellt sich heraus, dass die Quellenbesteuerung ungenügend war, wird der Mehrbetrag der steuerpflichtigen Person durch das zuständige Gemeindesteueramt direkt in Rechnung gestellt.

[4] Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton können das zuständige Gemeindesteueramt ersuchen, ihnen nachträglich die Abzüge zu gewähren, die in den Tarifen nicht berücksichtigt sind. Solche Gesuche sind schriftlich bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs einzureichen.

Artikel 4 Steuertarif auf Ersatzeinkünften

[1] Ersatzeinkünfte werden nach dem entsprechenden Tarif gemäss Artikel 3 Absatz 1 an der Quelle wie folgt besteuert:

a) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der Erwerbseinkünfte zu dem Steuersatz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausbezahlt würde;

b) Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ausbezahlt, zusammen mit den Arbeitseinkünften;

c) Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, die der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[2] Zum Satz von 16 Prozent (Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer) werden Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte an der Quelle besteuert, die der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdiensts ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.

[3] Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

Artikel 5 Besondere Berufskosten von Expatriates

[1] Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende angestellte Spezialistinnen und Spezialisten (Expatriates) können besondere Berufskosten in Abzug bringen.

[2] Die bundessteuerliche Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000 findet sinngemäss Anwendung.

2. Abschnitt: **Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung**

Artikel 6 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

[1] Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder ihrer oder ihrem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegattin oder Ehegatten in einem Kalenderjahr den Betrag von 120 000 Franken, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die vorerwähnte Limite vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Der Abzug an der Quelle bleibt als Sicherungssteuer bestehen.

[2] Im Falle einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit für die Bezahlung der geschuldeten Steuern bietet.

Artikel 7 Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung

[1] Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfene Personen ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

[2] Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einer oder einem Ehegattin oder Ehegatten, die oder der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

[3] Wenn ein Einkommen in der gleichen Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart dieselben Folgen, wie wenn die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz Wohnsitz begründet.

Artikel 8 Ordentliche Veranlagung für übrige Einkünfte und Vermögen

[1] Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen, und Vermögen werden im ordentlichen Verfahren besteuert.

[2] Erhält die steuerpflichtige Person die Vergütungen von einer Leistungsschuldnerin oder einem Leistungsschuldner im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz

3.2214

getragen, so wird die steuerpflichtige Person im ordentlichen Verfahren veranlagt.

[3] Die steuerpflichtige Person hat beim zuständigen Gemeindesteueramt eine Steuererklärung anzufordern und ausgefüllt einzureichen.

3. Abschnitt: **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**

Artikel 9 Geltungsbereich

Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit[3] in einem vereinfachten Verfahren an der Quelle abrechnen, sofern:

a) der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge[4] nicht übersteigt;
b) die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebs den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt, und
c) die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Artikel 10 Bemessungsgrundlage

Die Steuer ist auf der Grundlage der von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttoeinkünfte und der Kinderzulagen zu berechnen.

Artikel 11 Steuersatz

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren zu erhebende Quellensteuer beträgt für den Kanton und die Gemeinden total 4,5 Prozent und für die direkte Bundessteuer 0,5 Prozent der Bruttoeinkünfte inklusive Kinderzulagen. Damit sind die Einkommenssteuern von Bund, Kanton, Einwohnergemeinden und Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden abgegolten.

Artikel 12 Pflichten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

[1] Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die AHV-pflichtigen Bruttoeinkünfte zu melden und die geschuldeten Steuern periodisch abzuliefern.

[2] Wird die Steuer für steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Uri auf Betreibung durch die AHV-Ausgleichskasse nicht bezahlt, erstattet diese dem zuständigen Gemeindesteueramt Meldung.

[3] SR 822.41
[4] SR 831.40

3.2214

Artikel 13 Pflichten der AHV-Ausgleichskassen

[1] Die AHV-Ausgleichskassen erheben die Quellensteuern im vereinfachten Abrechnungsverfahren.

[2] Die AHV-Ausgleichskassen haben die eingegangenen Quellensteuern nach Abzug der ihnen zustehenden Bezugsprovision bis spätestens Ende Mai des dem Kalenderjahr folgenden Jahrs dem Amt für Steuern abzuliefern. Sie erstellen dazu eine schriftliche Abrechnung.

[3] Das Amt für Steuern berechnet die Gemeindesteueranteile und überweist diese an die anspruchsberechtigten Gemeinden wie folgt:

a) für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt dem Gemeindesteueramt, in dem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember des massgebenden Kalenderjahrs ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat;

b) für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland dem Gemeindesteueramt, in dem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember des massgebenden Kalenderjahrs ihren Arbeitsort hat;

c) für Personen, deren Wohnsitz und Arbeitsort unbekannt ist, dem Gemeindesteueramt, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Sitz oder Wohnsitz hat.

[4] Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person und dem Amt für Steuern eine Bestätigung über den Steuerabzug aus.

3. Kapitel: NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ

Artikel 14 Steuerbare Leistungen

Überwälzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt sie oder er damit eine zusätzliche Leistung. Diese Leistung ist zum Bruttolohn zu rechnen.

Artikel 15 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten

[1] Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.

[2] Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

[3] Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

3.2214

[4] Die Quellensteuer beträgt 15 Prozent der Tageseinkünfte für den Kanton und die Gemeinden, zuzüglich direkte Bundesteuer gemäss Artikel 92 Absatz 2 DBG[5].

Artikel 16 Mitglieder des Verwaltungsrats

[1] Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.

[2] Die Quellensteuer für den Kanton, die Gemeinden und die direkte Bundessteuer beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Artikel 17 Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger

[1] Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.

[2] Die Quellensteuer für den Kanton, die Gemeinden und die direkte Bundessteuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Artikel 18 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten

[1] Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten nach den Artikeln 110 und 111 StG[6] der Quellensteuer.

[2] Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, so hat sich die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

[3] Die Quellensteuer für den Kanton, die Gemeinden und die direkte Bundessteuer beträgt 16 Prozent der Rente.

Artikel 19 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen

[1] Kapitalleistungen aus öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Arbeitsverhältnis gemäss den Artikeln 110 und 111 StG unterliegen, ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung, immer der Quellensteuer.

[2] Die Quellensteuer wird nach Artikel 45 Absatz 2 StG und Artikel 38 Absatz 2 DBG[7] berechnet.

---

[5] SR 642.11
[6] RB 3.2211
[7] SR 642.11

3.2214

4. Kapitel: **ORGANISATION UND VERFAHREN**

Artikel 20 Einheitliches Verfahrensrecht

Bei einem streitigen Quellensteuerabzug richtet sich das Verfahren auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer nach den für die Anfechtung und Überprüfung einer Verfügung über kantonalrechtliche Quellensteuern massgebenden kantonalen Verfahrensvorschriften.

Artikel 21 Mitwirkung anderer Behörden

Die Behörden, insbesondere das Amt für Arbeit und Migration, sind verpflichtet, dem zuständigen Gemeindesteueramt nach deren Weisung kostenlos quellensteuerrelevante Sachverhalte zu melden.

Artikel 22 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;

b) dem zuständigen Gemeindesteueramt innert zehn Tagen sämtliche bei ihm ein- und austretenden ausländischen Arbeitskräfte sowie deren Wohnsitzwechsel zu melden;

c) dem zuständigen Gemeindesteueramt innert zehn Tagen sämtliche Ausfalltage infolge Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit, soweit sie oder er für diesbezügliche Lohnausfallentschädigungen nicht Schuldnerin oder Schuldner der Quellensteuer ist, zu melden;

d) den Steuerbezug auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;

e) dem zuständigen Gemeindesteueramt jährlich die der nachträglichen, ordentlichen Veranlagung unterliegenden steuerpflichtigen Personen zu melden.

Artikel 23 Pflichten der steuerpflichtigen Person

[1] Die steuerpflichtige Person hat dem zuständigen Gemeindesteueramt sowie der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

[2] Die steuerpflichtige Person kann vom zuständigen Gemeindesteueramt zur Nachzahlung von zu wenig abgezogenen Quellensteuern verpflichtet werden, im Falle von Artikel 3 Absatz 3 sowie, wenn ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner nicht möglich ist.

3.2214

Artikel 24 Doppelbesteuerungsabkommen

[1] Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind auch um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Wohnsitzstaat steuerbar sind.

[2] Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind nur um die Quellensteuer zu kürzen, wenn nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn und solange der Wohnsitz in diesem Staat von der Empfängerin oder vom Empfänger der steuerbaren Leistung nachgewiesen wird.

[3] Im Übrigen sind die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift von Leistungen nach den Artikeln 107 bis 109 StG[8] ermächtigt, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit.

Artikel 25 Interkantonale und interkommunale Verhältnisse

[1] Ist die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das Amt für Steuern bzw. das zuständige Gemeindesteueramt die eingegangenen Steuererträge der Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

[2] Steuerpflichtige Personen mit ausserkantonaler Schuldnerin oder ausserkantonalem Schuldner der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach den Vorschriften im Kanton Uri. Die von der ausserkantonalen Schuldnerin oder dem Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Reglement geschuldete Steuer angerechnet. Der steuerpflichtigen Person werden zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von diesem zinslos nachgefordert. Nachbezug und Rückerstattung erfolgen durch das kantonale Steueramt bzw. dem zuständigen Gemeindesteueramt direkt bei der steuerpflichtigen Person.

[3] Das Amt für Steuern bzw. das zuständige Gemeindesteueramt kann mit der ausserkantonalen Schuldnerin oder dem ausserkantonalen Schuldner die Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer nach den Quellensteuervorschriften im Kanton Uri (Tarif) vereinbaren.

[4] Wechselt die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das neue Gemeindesteueramt bzw. der neue Kanton ab Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats zuständig.

Artikel 26 Aufgaben des Gemeindesteueramts

[1] Das Gemeindesteueramt der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde ist für die Quellenbesteuerung zuständig.

[8] RB 3.2211

[2] Das zuständige Gemeindesteueramt:

a) entscheidet und verfügt über die Unterstellung einer ausländischen steuerpflichtigen Person unter die Quellensteuer (Art. 120 StG);

b) führt ein Register über sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen;

c) überwacht die Anwendung dieses Reglements durch die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung und führt Kontrollen durch. Dabei arbeitet es mit dem Amt für Steuern zusammen;

d) erstellt jährlich eine Abrechnung über die eingegangenen Quellensteuern;

e) hat die Quellensteueranteile für den Kanton und den Bund gemäss Weisung der Finanzdirektion abzuliefern.

[3] Die von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung eingereichten Abrechnungsdoppel sind dem Amt für Steuern mit der Abrechnung einzureichen.

5. Kapitel: **STEUERBEZUG**

Artikel 27 Fälligkeit der Steuer

Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

Artikel 28 Abrechnungs- und Zahlungsfristen

[1] Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen hat innert 30 Tagen nach Quartalsende dem zuständigen Gemeindesteueramt eine Abrechnung einzureichen.

[2] Nach Rechnungsstellung durch das zuständige Gemeindesteueramt ist der Steuerbetrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

[3] Das zuständige Gemeindesteueramt ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 29 Rückerstattung

[1] Hat eine an der Quelle steuerpflichtige Person die Kirchensteuer einer Konfession bezahlt, der sie nicht angehört, so kann sie die erhobene Kirchensteuer zurückfordern.

[2] Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen. Das zuständige Gemeindesteueramt kann der steuerpflichtigen Person die zu viel bezogene und abgerechnete Quellensteuer auch direkt zurückerstatten oder ihr, wenn sie weiterhin in der Gemeinde steuerpflichtig ist, den Betrag gutschreiben.

3.2214

Artikel 30 Bezugs- und Inkassoprovision

[1] Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für die Mitwirkung eine Bezugsprovision von 4 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Diese Bezugsprovision ist vom Kanton, den Einwohner- und Kirchgemeinden gemäss ihren Steueranteilen zu übernehmen.

[2] Verletzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten, kann das zuständige Gemeindesteueramt die Bezugsprovision herabsetzen. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung eine Schätzung vorgenommen werden, entfällt die Bezugsprovision.

[3] Das zuständige Gemeindesteueramt erhält für seine Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Inkassoprovision von 36 Franken für jede im Quellensteuerregister der Einwohnergemeinde eingetragene Person.

Artikel 31 Aufteilung

[1] Massgeblich für die Aufteilung des Quellensteuerertrags ist der Bruttoertrag nach Abzug der Bezugsprovision gemäss Artikel 29 Absatz 1.

[2] Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der einfachen Steuern der natürlichen Personen und der Steuerfüsse auf den Kanton, die Einwohnergemeinde und die Landeskirche oder deren Kirchgemeinden. Die Aufteilung des Kirchensteueranteils bestimmt sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung.

[3] Die Finanzdirektion legt den Verteiler fest.

Artikel 32 Abrechnung mit dem Bund

Das Amt für Steuern erstellt jährlich eine Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer und liefert diese dem Bund ab.

6. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

Die Quellensteuern der Jahre 2010 und ältere sind nach den damals gültigen Tarifen und Vorschriften zu erheben und abzurechnen.

Artikel 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 9. Januar 1995 über die Quellensteuer wird aufgehoben.

Artikel 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri (Jugendberatung & Suchtberatung)	041 874 11 80
TIP-Team (Mi–Sa)	079 755 25 77
Rufbus	079 762 62 62
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Psychotherapeutische Praxis für Einzelne, Paare, Familien	041 870 00 65
kind und familie	041 874 13 00
Fachstelle Familienfragen	041 874 13 13
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40
Hilfswerk der Kirchen Uri	041 870 23 88
Pro Infirmis Beratungsstelle Uri, Schwyz	041 825 40 70

Der Nachtbus fährt jede Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Eine Fahrt kostet Fr. 7.– pro Person

Linie Altdorf–Unterschächen

Altdorf Telldenkmal ab	1.15 Uhr*

* fährt nur nach Bedarf, nach telefonischer Voranmeldung Telefon 079 762 62 62 bis 1.15 Uhr

Linie Flüelen–Göschenen

Altdorf Telldenkmal ab	2.00 Uhr
Flüelen Gruonbach an	2.08 Uhr
Flüelen Gruonbach ab	2.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz ab	2.10 Uhr
Altdorf Spital ab	2.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal ab	2.15 Uhr
Altdorf Kollegi ab	2.18 Uhr
Schattdorf Drogerie ab	2.20 Uhr
Schattdorf Rynächt ab	2.23 Uhr
Erstfeld SBB ab	2.27 Uhr
Silenen Dägerlohn ab	2.32 Uhr
Amsteg Post ab	2.36 Uhr
Intschi Seilbahn ab	2.40 Uhr
Gurtnellen Wiler ab	2.46 Uhr
Wassen Post ab	2.53 Uhr
Göschenen SBB an	3.00 Uhr

Für Gruppen ab 15 Personen bieten wir die Möglichkeit, bei der Rückfahrt von Göschenen nach Altdorf mitzufahren. Reservation während der normalen Bürozeiten bei der Auto AG Uri unter der Telefonnummer 041 874 72 72.

AZA 6460 Altdorf